

Aktuelles aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.04.2019

3.	1. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenäcker"
----	---

In der vergangenen Marktgemeinderatssitzung am 14 März wurde der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“ gefasst.

In der Zwischenzeit fand ein Gespräch mit einem Planer statt, der einige der Bauvorhaben im Baugebiet plant. In Zusammenarbeit wurden die im Entwurf geänderten Festsetzungen erarbeitet.

Im Folgenden sind die Änderungen samt Begründung aufgeführt:

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO)

1.4 Anzahl der Geschosse

Zulässig sind Gebäude der Geschossigkeit I+D (Haustyp 1), II+D (Haustyp 2+4) und der Geschossigkeit II (Haustyp 3). Die Haustypen sind im planerischen Teil dargestellt.

Begründung:

Der neue Haustyp 4 (Pulldach) wurde aus den bisherigen Gebäudetypen herausgegliedert, da es eine Differenzierung zu der geänderten Höhe des Haustyps 2 geben soll.

1.7 Gestaltung der Gebäude

Die fertige Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK-EG) darf max. 50 cm über dem Straßenbezugspunkt gegenüber dem Eingang liegen. (Satz 2 weggefallen)

Begründung:

Die Festsetzung widersprach sich mit einer Festsetzung im planerischen Teil. Bezugspunkt ist demnach FOK-EG.

1.7.1 Bauausführung Haustyp 1 (Satteldach, Krüppelwalmdach) I+D

max. lichte Geschosshöhe: 2,75 m

max. Gebäudehöhe: 9,00 m

Dachneigung: 35° - 48°

Die Kniestockhöhe für das Hauptdach darf max. 1,00 m betragen, der Dachüberstand darf dabei max. 1,00 m betragen.

Als Kniestock wird dabei die Konstruktion bezeichnet, bei der die Außenwand an der Längsseite eines Hauses (Traufseite) über die Rohdecke eines Dachgeschosses hinaus ragt (vgl. Detailzeichnung bei Planzeichen).

Gauben und Erker mit Abstand zum Ortgang von mind. 1,00 m sind zugelassen.

Begründung:

¹. Ein Walmdach würde bei der geplanten Dachneigung verhältnismäßig viel Dachfläche zu einem kleinen Baukörper ergeben, was das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen würde.

². Da viele Bauwillige auf Grund des steinigen Untergrundes am Baugebiet keinen Keller planen, kann durch die Anpassung in den Höhen der Gebäude zusätzlicher Stauraum/Wohnraum geschaffen werden. Diesbezüglich kann man die Bauwerber enorm unterstützen. Bei einer Breite des Hauses von 9 Metern und einem ausgenützten Kniestock von 75 cm ergäbe sich eine Gebäudehöhe von 8,35 Metern. Bei einer Breite des Hauses von 10 Metern und einem ausgenützten Kniestock von 75 cm ergäbe sich eine Gebäudehöhe von 8,92 Metern.

Im Baugebiet „Zum Kalvarienberg“ wurden Befreiungen in der Firsthöhe bis zu 9,00 Metern erteilt.

³. Für die Stellung von Möbeln ist erfahrungsgemäß eine Höhe des Kniestocks von ca. 1,00 Meter notwendig. Mit der Anpassung des Kniestocks von 75 auf 100 cm könnte ein mögliches Aufmauern im Obergeschoss entfallen und mehr Stauraum bzw. Wohnraum geschaffen werden.

1.7.2 Bauausführung Haustyp 2 (Satteldach, Walmdach, Zeltdach) II+D

max. Gebäudehöhe: 8,50 m

max. lichte Geschosshöhe: 2,75 m

Dachneigung: 7° - 30°

Ein Kniestock ist nicht zugelassen.

Gauben und Erker sind nicht zugelassen.

Begründung:

¹. Da viele Bauwillige auf Grund des steinigen Untergrundes am Baugebiet keinen Keller planen, kann durch die Anpassung in den Höhen der Gebäude zusätzlicher Stauraum/Wohnraum geschaffen werden.

². Auf Rücksprache mit den Bauinteressenten, welche in ihren Planungen fortgeschritten sind, wurde festgestellt, dass teilweise mit einer Dachneigung von 30° geplant wurde und die max. Gebäudehöhe dennoch unterschritten wird.

1.7.4 Bauausführung Haustyp 4 (Pulldach)

max. Gebäudehöhe: 7,75 m

max. lichte Geschosshöhe: 2,75 m

Dachneigung: 7° - 25°

Ein Kniestock ist nicht zugelassen.

Gauben und Erker sind nicht zugelassen.

Begründung:

Wie bereits oben erwähnt wurde das Pulldach aus den bisherigen Gebäudetypen herausgegliedert, da einer möglicherweise drückenden Wirkung des Gebäudes (Pulldach) durch eine differenzierte max. Gebäudehöhe entgegengewirkt werden kann.

1.7.5 Fassadengestaltung

Für die Fassadengestaltung dürfen großflächig keine grellen Farbtöne verwendet werden. Fassadenverkleidungen, ausgenommen in Holz **oder Holzoptik**, sind nicht zugelassen

Begründung:

Auf Rücksprache mit dem Planer wurde festgestellt, dass (teilweise) Fassadenverkleidungen nach heutigem Stand der Technik nicht ausschließlich aus Holz, sondern auch aus Kunststoffmaterialien mit Holzoptik erstellt werden. Möglichen (zukünftigen und bestehenden) Wünschen der Bauinteressenten soll mit dieser Änderung Rechnung getragen werden.

Es ist festzustellen, dass mit den vorgenommenen Änderungen die Vorhaben der Bauwerber, welche in absehbarer Zeit bauen wollen, ohne Befreiung und anschließendem Baugenehmigungsverfahren möglich sind.

Im Baugebiet „Zum Kalvarienberg“ mussten für 6 von den 7 derzeit bestehenden Gebäuden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt werden, was mit zusätzlichem Arbeits- Bearbeitungs- Zeit- und Kostenaufwand verbunden war.

Abschließend folgend noch Aspekte, die für eine Anpassung des Bebauungsplanes sprechen:

- Durch die Einführung „Detail Haustyp 2“ mit Zulassung von Satteldächer, Walmdächer und Zeltdächer bei II+D wird eine zeitgerechte, wirtschaftliche und übliche Bebauung in Baugebieten ermöglicht.

- Durch eine Erhöhung der Dachneigung auf bis zu 30 Grad, kann im Gegensatz zur alten Vorgabe von max. 17 Grad auf ein teures regensicheres Unterdach verzichtet werden.

- Durch eine Erhöhung der Dachneigung können PV-Anlagen mit einem höheren Wirkungsgrad ohne "Aufständigung" im Dach integriert werden.

- Durch eine Dachneigung von bis zu 30° bei II+D, und einem höheren Kniestock kann der Spitzboden als Stauraum besser genutzt werden. Denn es wird immer häufiger wegen Kostengründen auf einen Keller bei Neubauten verzichtet. Der Baugrund im Baugebiet ist zum Teil sehr steinig und damit ist mit hohen Kosten beim Aushub für einen Keller zu rechnen.

- Durch die Zulassung einer höheren Gebäudehöhe und der höheren Kniestockhöhe kann mehr Wohnfläche auf einer geringeren Grundfläche der Gebäude geschaffen werden. Somit wird ein geringerer Flächenverbrauch und weniger Versiegelung generiert. Die vorgeschlagenen Festsetzungen sollen wie folgt geändert werden:

- Unter 1.7.1 – Bauausführung Haustyp 1 I + D soll zusätzlich zu Satteldach und Krüppelwalmdach **Walmdach** aufgeführt werden.

- Unter 1.7.2 – Bauausführung Haustyp 2 soll die maximale Gebäudehöhe von 8,50 m auf **9,00 m** erhöht werden.

3.1	Billigung der Planungsunterlagen
------------	----------------------------------

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von dem Entwurf der Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapellenäcker“ und billigt diesen mit folgenden Änderungen:

- Unter 1.7.1 – Bauausführung Haustyp 1 I + D soll zusätzlich zu Satteldach und Krüppelwalmdach **Walmdach** aufgeführt werden.

- Unter 1.7.2 – Bauausführung Haustyp 2 soll die maximale Gebäudehöhe von 8,50 m auf **9,00 m** erhöht werden.

3.2	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
------------	--

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

4.	1. Änderung des Bebauungsplans "Hohe Birke II - Änderungsbeschluss
-----------	--

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Hohe Birke II“ ist seit dem 17.03.2017 rechtskräftig.

An Anschluss an das Bauleitplanverfahren sollte die Erschließung des Gewerbegebietes geplant, ausgeschrieben und durchgeführt werden. Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass das Regenrückhaltebecken auf der FlNr. 1779 der Gemarkung Gebertshofen, welches bisher als Regenwasserabfluss des Gewerbegebietes „Hohe Birke“ fungierte, nicht genügend Stauraum für das neue Gewerbegebiet hat.

Grundstücksverhandlungen mit dem Eigentümer der FlNr. 1790, auf deren Teilfläche ein zusätzliches Regenrückhaltebecken hätte errichtet werden können ergaben nicht den gewünschten Erfolg.

Als Alternative zu einem externen Regenrückhaltebecken wäre nun ein Regenrückhaltebecken in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hohe Birke II“ zu integrieren. Dazu ist der Bebauungsplan jedoch zu ändern. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden kann dies im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohe Birke II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Planungsunterlagen einzuholen.

5.	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
-----------	--

5.1	Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Sondergebiet Sonnenenergienutzung Mantlach" und "Sondergebiet Sonnenenergienutzung Hollerstetten" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung Deckblatt 43 und 44 - Stadt Velburg
------------	--

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Velburg hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 und am 18.05.2018 die Aufstellung der o.g. Bebauungspläne beschlossen.

1.1 Planungsanlass

Zur Förderung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 zu steigern¹, dem § 1 Abs. 3 Ziff. 4. BNatSchG (dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu) und den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7f BauGB (bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen) und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beabsichtigt die Stadt Velburg, dem Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern und vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen. Die Bauleitplanung für eine regenerative Energiegewinnung dient auch den Erfordernissen des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB. Die Gewinnung von Solarenergie zur Energieerzeugung führt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit zur Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung sowie die damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

1.2 Lage und Dimension

Die Planungsflächen befinden sich an 2 Standorten im südlichen Gemeindegebiet der Stadt Velburg. Ein Standort liegt zwischen dem Ort Hollerstetten und der Autobahn A3. Der andere Standort liegt südlich des Ortes Mantlach und westlich des Ortes Finsterweiling.

Die Planungsflächen umfassen folgende Flächen:

Fläche Mantlach

Nördliche Teilfläche Ca. 7,5 ha

Mittlere Teilfläche Ca. 13,7 ha

Südliche Teilfläche Ca. 13 ha

Geltungsbereich gesamt Ca. 34,2 ha

Fläche Hollerstetten

Östliche Teilfläche Ca. 9,5 ha

Westliche Teilfläche Ca. 3,3 ha

Geltungsbereich gesamt Ca. 13 ha

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen die

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Sondergebiet Sonnenenergienutzung Mantlach" und "Sondergebiet Sonnenenergienutzung Hollerstetten" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung Deckblatt 43 und 44 der Stadt Velburg.

5.2	Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "F 161 - Am Altweihergraben" - Stadt Neumarkt i.d.OPf.
-----	--

Sachverhalt:

Im Stadtgebiet besteht nach wie vor hoher Bedarf an verfügbaren Wohnbauflächen.

Im südlichen Anschluss an das bestehende Baugebiet „Altenweiher“ im Stadtteil Woffenbach können weitere Wohnbauflächen geschaffen werden. Dafür muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 4,6 ha große Fläche, an welche im Norden ein Gewerbegebiet, im Osten ein Mischgebiet und im Süden landwirtschaftliche Fläche angrenzt.

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „F 161 – Am Altweihergraben“ der Stadt Neumarkt i.d.OPf..

5.3	Aufstellung des Bebauungsplans "F 161 - Am Altweihergraben" - Stadt Neumarkt i.d.OPf.
-----	---

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 29.03.2019 beschlossen, am südwestlichen Rand des Ortsteils Woffenbach einen Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet aufzustellen.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke ist die Möglichkeit gegeben, die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einzel-, Doppel-, Ketten- und Mehrfamilienhäusern sowie eines Mischgebietes mit den Mitteln der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen. Die weiteren angrenzenden Flächen befinden sich in Privateigentum.

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Dieser muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „F 161 – Am Altweihergraben“ der Stadt Neumarkt i.d.OPf..

6.	Neubau 2-gruppiger Kindergarten, Sportzentrum 8, Vergabe Estrich-, Trockenbau-, Innen- und Außenputzarbeiten
----	--

Sachverhalt:

Beim 2. Ausschreibungsblock wurden folgende Gewerke beschränkt ausgeschrieben:

Gewerk	aufgeforderte Firmen	Submissionstermin
Estrich	7	26.03.19, 14:45 Uhr
Außenputz	9	26.03.19, 14:30 Uhr
Innenputz	9	26.03.19, 14:15 Uhr
Trockenbau	6	26.03.19, 14:00 Uhr

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von den beschränkten Ausschreibungen für die Maßnahme Errichtung eines 2-gruppigen Kindergartens, Sportzentrum 8, Lauterhofen. Der Auftrag soll an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter wie folgt vergeben werden:

Gewerk	Firma	Angebotssumme (brutto)
Estrich	Ludwig Fußbodentechnik GmbH, Weißenburg	19.459,12 €
Außenputz	Berschneider GmbH, Velburg	32.626,05 €
Innenputz	Berschneider GmbH, Velburg	22.495,17 €
Trockenbau	Trockenbau Weigert, Kastl	45.726,87 €

7.	Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2018
----	---

Sachverhalt:

Verwaltungshaushalt

HHSt.	Ansatz	Ergebnis	Mehr ÜPl.	Mehr APi.	Deckung
130.10.50000	2.000	10.381	8.381		-8.381
<u>Deckung:</u> Mehreinnahmen im VerwHH gegenüber Haushaltsansatz bei HHSt. 910.00.00300					
Stützpunktfeuerwehr - Gebäude- und Grundstücksunterhalt					
Ursprünglich sollte die Wohnung im ehemaligen Bahnhofsgebäude nicht mehr vermietet werden. Aufgrund der angespannten Mietsituation in Lauterhofen, wurde diese wieder an eine Familie vermietet. Um dies zu ermöglichen, waren Reparaturarbeiten erforderlich. Eine Information über "Ausbesserungsarbeiten" fand in der Sitzung vom 05.04.2018, TOP 17 statt.					

Vermögenshaushalt

HHSt.	Ansatz	Ergebnis	Mehr ÜPl.	Mehr APi.	Deckung
630.02.94910	67.000	95.572	28.572		-28.572

Deckung durch
Minderausgaben bei HHSt.
630.02.95600

Bauhof II - Industriestraße / Erschließungskosten

Bei der Erstellung der Ausschreibung für die Erschließung der Fahrzeughallen wurden zusätzliche Leistungen aufgenommen, die im Haushaltsplan bei der Haushaltsstelle 630.02.95600 Tiefbaumaßnahmen vorgesehen waren.

HHSt.	Ansatz	Ergebnis	Mehr ÜPl.	Mehr APl.	Deckung
810.00.95000	0	10.988		10.988	-10.988
<p>Deckung durch Minderausgaben bei HHSt. 810.08.96300</p> <p style="text-align: center;">20.000</p>					
<p>Elektrizitätsversorgung - Baumaßnahmen</p> <p>Im Zuge der Einfachen Dorferneuerung Trautmannshofen wurden separate Stromanschlüsse im Bereich der Kirchweihwiese erstellt. Teilweise werden diese Kosten vom Kirchweihverein erstattet. Die Beauftragung erfolgte in der Sitzung vom 26.07.2018, TOP 15.1.</p>					

bereits genehmigt

HHSt.	Ansatz	Ergebnis	Mehr ÜPl.	Mehr APl.	Deckung
630.00.93570	120.000	139.925	19.925		-19.925
<p>Beschaffung von Fahrzeugen</p> <p>Die Genehmigung erfolgte bereits in der Sitzung vom 13.12.2018, TOP 12.</p>					

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2018 und genehmigt diese. Die Deckung ist gewährleistet.

8.	Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018
-----------	--

Sachverhalt:

Markt Lauterhofen

Tischvorlage zur Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.04.2019



Bekanntgabe der Jahresrechnung	2018
---------------------------------------	-------------

gem. Art. 102 Abs. 2 GO
(ohne Beschluß mit der Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuß)

		Vorjahr
Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 schließt in den Einnahmen und Ausgaben im		
Verwaltungshaushalt	9.027.859,68 €	7.906.564,67 €
Vermögenshaushalt	9.059.070,58 €	7.456.744,36 €
Gesamthaushalt	18.086.930,26 €	15.363.309,03 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt	2.889.659,49 €	2.679.973,33 €
Der Überschuß im Verwaltungshaushalt beträgt	32,01%	

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV:	713.656,52 €	937.388,71 €
Der Überschuß im Vermögenshaushalt ist für	$\frac{\text{Zuführung z. Allg. Rückl. X 100}}{\text{Vermögenshaushalt}} = 7,88\%$	
künftige Investitionen (Schulsanierung; Neubau Kindergarten Bauhof, FF-Neubau Lauterhofen, Straßenbau, Städtebauförderung u.ä.) erforderlich		

Der Schuldenstand betrug zum Jahresbeginn	0,00 €	0,00 €
An Tilgung wurde geleistet	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme und Umschuldung	0,00 €	0,00 €
Der Schuldenstand zum Jahresende betrug	0,00 €	0,00 €
Pro-Kopf-Verschuldung (Einwohner zum 30.06.:)	0,00 €	0,00 €

Marktrat Tischvorlage:

1. Feststellung des Rechnungsergebnisses
2. Kassenmäßiger Abschluss
3. Aufstellung der Investitionen 2007 - 2018

Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr nicht beansprucht. Die örtliche Rechnungsprüfung kann stattfinden. Es ist kein Beschluss erforderlich.

9.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gemäß Art. 52
-----------	---

Sachverhalt:

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 14.02.2019 gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52, Abs. 3 GO

13.1	Zuschussantrag der Kath. Kirchenstiftung bzgl. eines neuen Containers für die Naturgruppe im KiGa Maria Goretti
------	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Zuschussantrag für Container für die Naturgruppe im Kindergarten Maria Goretti vom 06.02.2019 in Höhe von 10.000,00 € und genehmigt diesen. Vor der Auszahlung des Zuschusses ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.

10.	Bekanntgaben / Anfragen
-----	-------------------------

Sachverhalt:

a) Bekanntgaben durch Bgm Lang:

Haushalt 2019 – Genehmigung Landratsamt

Von Seiten des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. wurde mit Schreiben vom 08.04.2019 die Genehmigung für den Haushalt 2019 erteilt.

Die Genehmigung enthält folgende ergänzende Prüfungsbemerkungen:

Die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde zeigt sich auch im laufenden Haushaltsjahr sehr solide; die Daten der fünfjährigen Finanzplanung in Verbindung mit der Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit zeigen in der haushaltswirtschaftlichen Gesamtplanung weiterhin durchwegs günstige Ergebnisse auf.

Der Markt hat für 2018 mit ca. 8,6 Mio. € ein stattliches Investitionsvolumen eingeplant. Zur Finanzierung der geplanten Investitionen ist eine Kreditaufnahme erforderlich. Für den Finanzplanungszeitraum ist eine weitere Kreditaufnahme nicht vorgesehen.

Maßstab für die kommunale Neuverschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung des Marktes ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken.

Im Hinblick auf die beträchtlichen Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt ist eine sparsame Wirtschaftsführung weiterhin der notwendige Weg zur weiteren Haushaltssicherung und -konsolidierung.

Gerade gegenüber der ungewissen Situation des Verwaltungshaushalts im Hinblick auf künftige Einnahmen mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Vermögenshaushalt muss insbesondere in den Folgejahren ein erhebliches Augenmerk auf eine sparsame Wirtschaftsführung und eine konsequente Suche nach Einsparungsmöglichkeiten bei den laufenden Ausgaben gelenkt werden. Denn nicht alles, was aktuell wirtschaftlich machbar ist, ist kommunal- und finanzwirtschaftlich für die Zukunft generationengerecht vertretbar.

Regionalpark Quellenreich

Am 23.4.2019, dem 503. Tag des Bieres, feiern die 5 Brauereien im Regionalpark Quellenreich die Eröffnung ihrer Kooperation um 11.00 Uhr im Festzelt auf dem Rathausplatz Neumarkt.

Erasmus Qualitätssiegel Grundschule und Mittelschule Lauterhofen

Die Schule Lauterhofen hat das Erasmus Qualitätssiegel erhalten.

Slogan: Die Schule Lauterhofen zukunftsfähig machen ist das Ziel der Schulleitung.

Baugebiet „Kapellenäcker“

Die Erschließung von 35 Bauplätzen schreitet zügig voran. Aktuell sind noch 4 Bauplätze zu erwerben.

Neubau KiGa „Maria Goretti“

Der Bau des Kindergartens ist ebenfalls schon weit fortgeschritten.

Umwelttag

Der Umwelttag findet am Samstag, 13. April, von 09:00 – 13:00 Uhr statt.

b) MdM Spitz wies im Zusammenhang mit der Dacherneuerung am Buswartehäuschen am Bahnhofplatz Lauterhofen auf eine Gefahrenstelle an einer Dachkante hin.

Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sollen getroffen werden.

c) In Traunfeld werden derzeit Bauarbeiten zur Verlegung von Glasfaserkabeln durchgeführt. Bürger haben an 3. Bgm Preißl die Frage gerichtet, welche mögliche Folgekosten bei einer Erstellung eines Hausanschlusses auftreten können.

Bgm Lang sicherte zu, den Sachverhalt zu klären.

d) MdM Springs beantragte die Behandlung der Thematik Nahversorgung in der nächsten MGR-Sitzung.

e) Ortssprecher Bayerl brachte vor, dass das Buswartehäuschen an der Haltestelle Mettenhofen durch einen Sturm irreparabel beschädigt und umgeweht wurde und beantragte, ein neues Wartehäuschen zu errichten.

2. Bgm Meier bemerkte, dass am 13.04.2019 eine Ortsbesichtigung vorgenommen wird.